

Ausführungsgrundsätze

1. Ziel und Zweck

Dieses Dokument informiert über die von der Luzerner Kantonalbank AG (nachfolgend LUKB genannt) getroffenen Vorkehrungen, welche die LUKB zur Erzielung eines bestmöglichen Ergebnisses bei der Ausführung von Kundenaufträgen in Finanzinstrumenten anwendet. Die LUKB setzt damit die regulatorischen Vorgaben des Schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) um. Hierbei orientiert sich das FIDLEG an den Vorgaben der europäischen Regulierung MIFID/MIFID II. Die Grundsätze der Auftragsausführung sollen die Wahrung der Kundeninteressen zur Erzielung eines bestmöglichen Ergebnisses («Best Execution») bei der LUKB sicherstellen.

2. Definition Best Execution

Um das bestmögliche Ergebnis für die Kundin oder den Kunden sicher zu stellen, liegt die LUKB für die Ausführung von Kundenaufträgen die notwendigen Kriterien für die Wahl des Ausführungsplatzes (siehe Abschnitt 4) fest.

3. Anwendungsbereich

3.1. Allgemeiner Anwendungsbereich

Die in diesem Dokument beschriebenen Grundsätze der Auftragsausführung gelten für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der Bank zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten erteilt. Sie gelangen im Übrigen auch zur Anwendung, wenn die LUKB in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden auf Rechnung des Kunden Finanzinstrumente kauft oder verkauft.

3.2. Kunden

Die LUKB weist hin, dass bei Geschäften mit Kunden, welche sich als institutioneller oder professioneller Kunde gemäss FIDLEG qualifizieren oder sich gegenüber der LUKB nach den Vorgaben des FIDLEG zu diesen erklären, keine Best Execution durch die LUKB geschuldet ist.

3.3. Festpreisgeschäfte / Primärmarktgeschäfte

Bei Abschluss eines Festpreisgeschäftes kommt ein Kaufvertrag bzw. Verkaufsvertrag zwischen der LUKB und dem Kunden zustande, wenn der Kunde eine Erklärung abgibt, zu einem bestimmten Preis Finanzinstrumente erwerben oder veräussern zu wollen. Es ist nur soweit eine Best Execution durch die LUKB gefordert, dass Festpreisgeschäfte zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt werden. Die Best Execution findet für Primärmarktgeschäfte keine Anwendung, da die LUKB auf die Ausfüh-

rungsfaktoren keinen oder nur sehr begrenzten Einfluss nehmen kann.

3.4. Vorrang der Kundenweisung

Erteilt ein Kunde für die Ausführung eines Auftrags ausdrückliche Weisungen, wird die LUKB den Auftrag gemäss diesen Weisungen ausführen. Kundenweisungen haben Vorrang gegenüber den im Dokument aufgeführten Ausführungsgrundsätzen der LUKB, d.h. eine Kundenweisung befreit die LUKB, grundsätzlich die Massnahmen zu ergreifen, welche sie für die Erzielung bestmöglicher Ergebnisse bei der Ausführung dieser Aufträge standardmässig befolgt.

4. Ausführungskriterien

Zur Erzielung eines bestmöglichen Ergebnisses im Rahmen von Kundenaufträgen, werden folgende Ausführungskriterien zur Beurteilung herangezogen:

- Preis Preis des zu handelnden Finanzinstruments
- Kosten Kosten der Auftragsausführung können neben den Kommissionen der LUKB auch zusätzliche Kosten wie Gebühren, Steuern oder externe Brokerkommissionen beinhalten.
- Schnelligkeit die Dauer eines Auftrags von der Erteilung zur Ausführung
- Wahrscheinlichkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung
- Umfang und Art des Auftrages Je nach Auftragsgrösse und Auftragsart kann dies die Wahl des Ausführungsplatzes oder die Weiterleitung des Auftrages beeinflussen.
- Marktbedingung die zum Zeitpunkt des Empfangs des Kundenauftrags herrscht

4.1. Anwendung der Ausführungskriterien

Liegen keine Kundenweisungen vor, misst die LUKB den Kriterien Preis und Kosten relativ zu den anderen Kriterien eine höhere Bedeutung zu, um für den Kunden den bestmöglichen Gesamtpreis zu erzielen. Auch die umgehende und vollständige Ausführung ist Teil der Pflicht, ausser wenn die Marktsituation dies nicht zulässt oder das Interesse des Kunden eine anderweitige Handhabung verlangt.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass unter bestimmten Umständen die Ausführungskriterien unterschiedlich gewichtet werden können, wenn zum Beispiel bei Transaktionen mit illiquiden Wertpapieren oder Finanzinstrumenten, die vollständige Ausführung des Auftrags (Ausführungswahrscheinlichkeit) relativ zum Preis eine höhere Bedeutung einnehmen kann. Um die



relative Bedeutung der oben genannten Kriterien abzuwägen, berücksichtigt die LUKB die Merkmale des Kunden, des Auftrags, des betreffenden Finanzinstruments sowie die Ausführungsplätze, an die ein solcher Auftrag geleitet werden könnte.

Obwohl die LUKB alle angemessenen Massnahmen zur bestmöglichen Auftragsausführung getroffen hat, kann es Umstände geben (Systemausfälle, Marktverzerrungen oder andere Ereignisse ausserhalb des Einflussbereiches der LUKB), welche die bestmögliche Ausführung von einzelnen Transaktionen beeinträchtigen. Die LUKB wird versuchen, die Aufträge zu den unter den jeweiligen Umständen bestmöglichen Bedingungen auszuführen.

5. Ausführungsplätze

Die LUKB führt Kundenaufträge für bestimmte Finanzinstrumente an den folgenden Ausführungsplätzen aus:

- Börsen und regulierte Märkte
- Multilaterale Handelssysteme (MTF)
- Organisierte Handelssysteme (OHS)
- Systematische Internalisierer (SI)
- Liquiditätspools
- Interbank-Plattformen
- Market Maker, Broker und andere Liquiditätsgeber
- Eigenes Handelsbuch der LUKB, sofern sie in der Eigenschaft als Gegenpartei oder Liquiditätsgeber agiert

Organisierte Handelssysteme sind gemäss FinfraG nicht Handelsplätze im eigentlichen Sinn, werden aber bei den Ausführungsplätzen mitberücksichtigt. Ist die LUKB Mitglied an einem Handelsplatz mit einer direkten Handelanbindung führt sie den Kundenauftrag im Rahmen eines Kommissionsgeschäftes aus.

Alternativ kann sie den Auftrag auch gegen das eigene Handelsbuch ausführen, sofern durch die Ausführungskriterien eine Best Execution gewährleistet ist und keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Der Selbsteintritt wird also nur erfolgen, wenn das Ergebnis mindestens dem bestmöglichen Ergebnis gemäss den Ausführungsgrundsätzen der LUKB entspricht. Die Kunden profitieren durch die erweitere Möglichkeit des Selbsteintritts in Form einer besseren Ausführungsqualität.

An Handelsplätzen ohne direkten Handelsanschluss wird die LUKB regelmässig Kundenaufträge an einen Broker weiterleiten. Hierbei kommen die Vorkehrungen des Brokers zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung zur Anwendung.

5.1. OTC - Handel

Bei Aufträgen für Finanzinstrumente, die regelmässig ausserhalb eines anerkannten Handelsplatzes gehandelt werden, wird die LUKB soweit wie möglich Kursofferten von mehreren ihrer anerkannten Gegenparteien einholen, um den Auftrag zum bestmöglichen Preis auszuführen. Der ausserbörsliche Handel hat sich ebenfalls an einen marktgerechten Kurs zu orientieren. Die LUKB weist darauf hin, dass Geschäfte, die ausserhalb eines Handelsplatzes ausgeführt werden, stets ein Gegenparteirisiko beinhalten. Dieses Risiko kann in sehr wenigen Fällen für den Kunden zu einem Verlust führen, wenn die Gegenpartei nicht in der Lage ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Die LUKB ist jedoch bestrebt nur mit Gegenparteien zu handeln, welche regelmässig zuverlässig für die Ausführung und die Abwicklung von Transaktionen besorgt sind.

6. Zusammenlegung von Aufträgen

Die LUKB kann Kauf- oder Verkaufsaufträge für jeweils unterschiedlich verwaltete Vermögen bündeln und als aggregierte Order (Sammelauftrag) zur Ausführung bringen. Aufträge werden nur dann zusammengelegt, wenn eine Benachteiligung grundsätzlich nicht zu erwarten ist. Bei Sammelaufträgen können sich jedoch die Ausführungskriterien gegenüber den ursprünglichen Einzelaufträgen ändern. Die Zuteilung vollständig oder teilweise ausgeführter Sammelaufträge erfolgt in Übereinstimmung mit den in diesem Dokument dargelegten Grundsätzen. Bei der Zuteilung der ausgeführten Aufträge wird im besten Interesse aller betroffenen Kunden gehandelt. Ausnahmen können sich bei der Teilausführung von Sammelaufträgen ergeben, sofern bei der Zuteilung der Teilausführung Mindeststückelungen einzuhalten sind.

7. Liste der Ausführungsplätze

Die vorliegende Liste umfasst die wichtigsten Ausführungsplätze, welche zur Erzielung der bestmöglichen Ausführung von Handelsgeschäften berücksichtigt werden. Die LUKB behält sich das Recht vor, nicht aufgelistete Ausführungsplätze zur Auftragsausführung zu nutzen, wenn dies im Sinne einer bestmöglichen Auftragsausführung erfolgt. Die LUKB wird die Liste der Ausführungsplätze mindestens einmal pro Jahr überprüfen und wenn wesentliche Kriterien nicht mehr gültig sind, Anpassungen vornehmen.



Finanzinstrument	Auswahlkriterium	Ausführungsplatz	Ausführung	Geschäftsart
Aktien und börsengehandelte Anlagefonds (ETF) sowie kotierte	Kotierte Schweizer Aktien, ETF und Strukturierte Produkte	SIX Swiss Exchange	direkter Handel	Kommissions- geschäft
Strukturierte Produkte	Kotierte Schweizer Aktien, ETF und Strukturierte Produkte	BX Swiss AG	Broker im Inland	Kommissions- geschäft
	Nicht kotierte Schweizer Aktien	In der Regel über einen organisierten Handelsplatz	Broker im Inland	Kommissions- geschäft
	Im Ausland Kotierte Aktien, ETF und Strukturierte Produkte	Ausländischer Börsenplatz	Broker im Inland oder Ausland	Kommissions- geschäft
Nicht kotierte strukturierte Produkte	Emittiert durch die LUKB	OTC-Markt	direkter Handel mit der LUKB als Gegenpartei	Kommissions- geschäft
	Emittiert durch Drittbank	OTC-Markt	in der Regel direkter Handel mit dem Emittent	Kommissions- geschäft
Obligationen	Kotierte Obligationen in CHF	SIX Swiss Exchange	direkter Handel	Kommissions- geschäft
	Nicht kotierte Obligationen in CHF	OTC-Markt	direkter Handel mit der LUKB oder Banken/ Gegenparteien im Inland oder Ausland	Kommissions- geschäft
	Obligationen in Fremd- währung (Eurobonds)	OTC-Markt	direkter Handel mit der LUKB oder Banken/ Gegenparteien im Inland oder Ausland	Kommissions geschäft
Fonds NAV	Alle Fonds basierend auf dem Net Asset Value (NAV)	gemäss Transfer Agent	via Transfer Agent	Kommissions- geschäft
Börsengehandelte Derivate (Eurex, CME, etc.)	Börsengehandelte Optio- nen und Futures	Eurex und andere ausländische Börsenplätze	Broker im Inland oder Ausland	Kommissions- geschäft
OTC-Derivate (wie Devisen- oder Zinsderivate)	Alle standardisierten Devisen- oder Zinsderivate, welche OTC gehandelt werden	OTC-Markt	direkter Handel mit der LUKB als Gegenpartei	Festpreis- geschäft

8. Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Die LUKB überprüft die Ausführungsgrundsätze anhand der hier beschriebenen Kriterien mindestens einmal jährlich. Der Kunde räumt der Bank ein, Anpassungen in diesem Sinne einseitig vorzunehmen. Die LUKB legt den Kunden auf Anfrage dar, wie deren Auftrag in Übereinstimmung mit den Ausführungsgrundsätze der LUKB ausgeführt worden sind.

Die Ausführungsgrundsätze werden unter **lukb.ch** publiziert. Die LUKB geht davon aus, dass die Kunden den vorliegenden Ausführungsgrundsätzen zustimmen, wenn sie der Bank Aufträge erteilen.

Stand: 12.2023 3/3